

Vereinbarung

zwischen

den nachunterzeichnenden Kantonen,
jeweils vertreten durch die für den Zivilschutz zuständige
kantonale Amtsstelle,

betreffend

den gemeinsamen Einkauf von Zivilschutzmaterial
(Materialforum)

(Revision vom 17. September 2013)

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG) per 1. Januar 2004 wurden wesentliche Aufgaben des Zivilschutzes föderalisiert bzw. den Kantonen zugewiesen. Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres Zivilschutzes weitgehend frei und unabhängig. Heute bestehen in den 26 Kantonen verschiedene Lösungsmodelle - mit allen Vor- und Nachteilen, welche eine solche Vielfalt mit sich bringt. Ein einheitliches Erscheinungsbild, gemeinsame Materialeinkäufe, eine koordinierte Ausbildung und gemeinsame Grundlagen für die Zusammenarbeit bei interkantonalen Einsätzen sind anzustreben.

Die Gründung eines Materialforums ist deshalb eine Allianz der Vernunft. Es hat eine Zukunft, wenn sich die Kantone freiwillig an den runden Tisch setzen und miteinander gute und kostengünstige Lösungen erarbeiten. Die nachfolgende Vereinbarung schafft die Grundlagen für den Aufbau und die Organisation dieser Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Der Beitritt zum Materialforum ist freiwillig.

Zu diesem Zweck vereinbaren die unterzeichnenden Amtsstellen was folgt:

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial (SMZM) ist eine Gesellschaft der beteiligten Kantone und des Bundes, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), welche sich zur Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutzmaterial verpflichten.

² Das Fürstentum Liechtenstein kann dieser Vereinbarung jederzeit beitreten.

Art. 2 Zweck

¹ Das SMZM bezweckt die gemeinsame und kostengünstige Beschaffung sowie Bewirtschaftung des Zivilschutzmaterials. Die Tätigkeiten des SMZM umfassen insbesondere:

- a. die Evaluation;
- b. die Beschaffung bzw. den Ersatz;
- c. die Bewirtschaftung und Instandhaltung;
- d. die Entsorgung;
- e. die Erarbeitung von technischen Unterlagen und Ausbildungshilfen.

² Es koordiniert die Zusammenarbeit und die Bedürfnisse der Kantone, erarbeitet Vorschläge und unterbreitet diese den Kantonen sowie weiteren interessierten Stellen und Organisationen.

³ Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Material, welches der Bund gestützt auf Art. 43 BZG selbst beschafft.

Art. 3 Organisation

¹ Das SMZM besteht aus den teilnehmenden Kantonen und dem BABS. Je ein Vertreter oder eine Vertreterin aller beteiligten Kantone und dem BABS bilden die Gesellschaftskonferenz SMZM.

² Es verfügt neben der Gesellschaftskonferenz über einen Vorstand. Dieser besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der vier Arbeitsgemeinschaften (AGI, AGN, AGO, SL)*, des leitenden Kantons und des BABS.

* AGI = Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz, AGN = Arbeitsgemeinschaft Nordschweiz, AGO = Arbeitsgemeinschaft Ostschweiz, SL = Suisse Latine

Art. 4 Gesellschaftskonferenz SMZM

¹ Die Gesellschaftskonferenz SMZM tritt mindestens einmal jährlich zu einer Jahresversammlung zusammen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des leitenden Kantons;
- b. Festlegung der Entschädigung an den leitenden Kanton;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 5 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Projektanstösse, -evaluation, -controlling;
- b. Erarbeiten von Massnahmen und Umsetzungsplänen;
- c. Bildung von Arbeitsgruppen zur Ermittlung der Bedürfnisse (Materialspezialisten, Ausbildungsverantwortliche usw.);
- d. Vorbereiten der Jahresversammlung SMZM;
- e. Unterstützung des leitenden Kantons bzw. Auftragserteilung in allen Belangen, namentlich in den Bereichen gemäss Art. 6 Bst. c.

Art. 6 Aufgaben des leitenden Kantons

Dem leitenden Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erhebung der Bedürfnisse bei den Kantonen;
- b. Unterbreitung von Vorschlägen zur Umsetzung der Bedürfnisse (u.a. in Bereichen wie Weiterverwendung des Materials, Tausch/Verkauf von vorhandenem Zivilschutzmaterial) an die Kantone;
- c. Umsetzung und Vollzug der Vorstandsbeschlüsse in den Bereichen:
 - Erstellen von projektorientierten Vorschlägen für die Beschaffung von Zivilschutzmaterial,
 - Durchführen von Submissionen (insbesondere Beschaffungsgegenstand, Umfang, Zuschlagskriterien samt Gewichtung, Rahmenvertrag),
 - Abschliessen von Verträgen,
 - Verteilen der Waren an die Kantone
 - Erfüllen von weiteren Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes.
- d. Führung eines Sekretariats für das SMZM;
- e. Führung der Rechnung gemäss Art. 7 Abs. 2;
- f. Einladung zur Jahresversammlung SMZM. Der leitende Kanton muss auf Antrag eines Fünftels der beteiligten Kantone oder des Vorstandes innert 30 Tagen eine weitere Versammlung einberufen.

Art. 7 Allgemeine Kosten

¹ Die Kantone und der Bund finanzieren ihre eigenen allgemeinen Aufwendungen.

² Für die Führung des Sekretariats des leitenden Kantons und für die mit der Leitung des SMZM notwendigen und verbundenen Aufgaben entschädigen die beteiligten Kantone den leitenden Kanton mit einem gemäss Art. 4 Abs. 2 jährlich festzulegenden Betrag pro aktiven Angehörigen des Zivilschutzes. Der Bund leistet seinen Beitrag gemäss der Vereinbarung zwischen dem SMZM und dem BABS über die Rechte und Pflichten des BABS im Rahmen seiner Mitarbeit im SMZM. Im Übrigen entstehen für die beteiligten Kantone und den Bund keine weiteren finanziellen Verpflichtungen aus der Zusammenarbeit im SMZM.

³ Der leitende Kanton beantragt dem Vorstand die Höhe des Betrages pro aktiven Angehörigen des Zivilschutzes zuhanden der Gesellschafterkonferenz.

Art. 8 Projektkosten

Projektkosten, z.B. Evaluationskosten, Kosten im Zusammenhang mit Evaluation, Beschaffung, Submission etc., werden anteilmässig gemäss Anzahl aktive Angehörige des Zivilschutzes pro Kanton an die beteiligten Kantone verrechnet, sofern sie nicht durch die Finanzierung gemäss Art. 7 Abs. 2 abgedeckt sind.

Art. 9 Neue Mitglieder

Weitere Kantone und der Bund (Bundesamt für Bevölkerungsschutz, BABS) können beitreten. Ein Beitrittsgesuch ist an den leitenden Kanton zu richten. Die beteiligten Kantone und das BABS werden eingeladen, zum Beitrittsgesuch Stellung zu nehmen. Der eigentliche Beitritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Zustimmungserklärung zur vorliegenden Vereinbarung.

Art. 10 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.

Art. 11 Änderung, Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung

¹ Eine Änderung dieser Vereinbarung setzt die Zustimmung aller beteiligten Kantone und des Bundes voraus und bedarf der Schriftlichkeit.

² Die Vereinbarung kann mit Zustimmung aller beteiligten Kantone und des Bundes jederzeit aufgehoben werden. Sie erlischt, wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

³ Jeder Kanton und der Bund kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr seine Teilnahme am SMZM auf Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen. Die Vereinbarung gilt für alle übrigen Mitglieder weiter.

Art. 12 Inkrafttreten und Revisionen

¹ Diese Vereinbarung gilt für die beteiligten Kantone und den Bund ab deren Unterzeichnung.

² Sie wurde an der Gesellschaftskonferenz SMZM im Rahmen der Konferenz der Amtschefs vom 17. September 2013 revidiert.